
Das deutsche Stiftungsrecht

East-Hotel Hamburg
Hamburg, 07. November 2011

Dr. Thomas Wülfing
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Steuerrecht
vereidigter Buchprüfer

Wülfing · Zeuner · Rechel

Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

WZR Group

Inhalt

- I. Einleitung
- II. Rechtliche Grundlagen
- III. Stiftungerrichtung: von Todes wegen oder zu Lebzeiten?
- IV. Steuerliche Vorteile für den Stifter und die Stiftung
- V. Die Familienstiftung
- VI. Unternehmensnachfolge mit Stiftungen
- VII. Stiftungsähnliche Körperschaften

I. Einleitung

- In Deutschland: derzeit ca. **18.000** rechtsfähige Stiftungen des Privatrechts, davon
 - ca. 90-95% gemeinnützige Stiftungen (iSd §§ 51 ff. AO)
 - 500 bis 1.000 privatnützige Familienstiftungen

- **Stiftungsboom**: 800 bis 1.000 Stiftungsgründungen pro Jahr

- Förderung von Stiftungsgründungen durch den Gesetzgeber, u.a.
 - Reform des Stiftungszivilrechts und der Landesstiftungsgesetze
 - steuerliche Anreize, z.B. beim Sonderausgabenabzug nach § 10b EStG

I. Einleitung

Motive eines Stifters

- ⇒ Gesellschaftliches Engagement und Verantwortungsbewusstsein
- ⇒ Ehrung und/oder Erhaltung des Lebenswerks eines Verstorbenen
- ⇒ Ausnutzungen steuerlicher Vorteile
- ⇒ Vermeidung von Erbstreitigkeiten
- ⇒ Vermögen soll nach seinem Tod einer gemeinnützigen Organisation zufließen

I. Einleitung

Gestaltungsarten der STIFTUNG

- ⇒ Gemeinnützige Stiftung
- ⇒ Privatnützige Stiftung
- ⇒ Familienstiftung
- ⇒ Unternehmensverbundene Stiftung
- ⇒ Nicht rechtsfähige (unselbständige) Stiftung
- ⇒ Öffentlich-rechtliche Stiftung
- ⇒ Kirchliche Stiftung

Stiftungsähnliche KÖRPERSCHAFTEN

- ⇒ Stiftungs-GmbH
- ⇒ Stiftungs-AG
- ⇒ Stiftungsverein



Alle stiftungsähnliche Körperschaften können in den Genuss der **Steuerbegünstigung** aufgrund Gemeinnützigkeit kommen!

II. Rechtliche Grundlagen

1. Begriff

Stiftung

= Mitgliederlose Organisation, die bestimmte durch das Stiftungsgeschäft festgelegte Zwecke mit Hilfe eines ihr dauerhaft gewidmeten Vermögens verfolgt

Wichtigstes Prinzip: der **Stifterwille**

BVerfG: „Das Eigentümliche einer Stiftung ist, dass der Stifterwille für die Stiftung dauernd konstitutiv bleibt. Charakter und Zweck der Stiftung liegen mit diesem Anfang in die Zukunft hinein und für die Dauer der Existenz der Stiftung fest.“

II. Rechtliche Grundlagen

2. Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung

Stifter: eine oder mehrere natürliche oder juristische Person



II. Rechtliche Grundlagen

3. Stiftungssatzung / Bestimmung des Stiftungszwecks

- **Name** der Stiftung
 - ⇒ grds. frei (häufig: Name des Stifters)
- **Sitz** der Stiftung
 - ⇒ Bestimmt das anzuwendende Landesstiftungsrecht und die zuständige Landesstiftungsbehörde für die Anerkennung und Aufsicht
 - ⇒ „*Stiftungshopping*“, da häufig Wahl eines „stiftungsfreundlichen Bundeslandes“
- **Stiftungszweck**
 - ⇒ „Herzstück“ der Stiftung
 - ⇒ Voraussetzungen:
 - keine Gefährdung des Gemeinwohls
 - auf Dauer angelegt

II. Rechtliche Grundlagen

4. Stiftungsvermögen

„Die dauernde und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks aus den Erträgen des Stiftungsvermögens muss gesichert erscheinen.“ (§ 80 Abs. 2 BGB)

➤ Folgende Umstände werden hierbei berücksichtigt:

- **Art** und **Höhe** des Vermögens der Stiftung
- **Anzahl** und **Umfang** der Stiftungszwecke
- **Art** und **Weise** der Verwirklichung der Stiftungszwecke
- **Anzahl** der **Stiftungsorgane** und der Stiftungsmitarbeiter
- **Höhe** des **Verwaltungsaufwands** der Stiftung

II. Rechtliche Grundlagen

4. Stiftungsvermögen

➤ Grundstockvermögen

- Stiftungsbehörden der Länder verlangen i.d.R. 50.000 bis 100.000 Euro (Anforderungen variieren je nach Bundesland)
- Sachen und Rechte aller Art (Bargeld, Wertpapiere, Grundbesitz, Baudenkmäler, Unternehmensbeteiligungen, Kunstsammlungen und einzelne Kunstgegenstände, Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte)
- Das eingebrachte Vermögen muss ausreichend ertragbringend sein oder es muss sonstiges ertragbringendes Vermögen vorhanden sein

II. Rechtliche Grundlagen

4. Stiftungsvermögen

Zu beachten:

- ⇒ Das Grundstockvermögen darf nicht selbst für die Erfüllung des Stiftungszwecks verbraucht, sondern nur gebraucht werden!
- ⇒ Die Stiftung darf nicht auf die Einwerbung von Spenden und Zustiftungen angewiesen sein!
- ⇒ Das Stiftungsvermögen ist nicht mehr das Vermögen des Stifters! Daher: Möglicherweise nur schrittweise Vermögensausstattung der Stiftung!

II. Rechtliche Grundlagen

4. Stiftungsvermögen

- **Ertrag des Stiftungsvermögens**

- ⇒ Reinerträge müssen zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden
- ⇒ Admassierungsverbot: Aufstockung des Grundstockvermögens durch die Erträge des Stiftungsvermögens grds. unzulässig

- **Grundsatz der Vermögensanlage**

- ⇒ Vermögen muss sicher und ertragbringend angelegt werden
- ⇒ Vorrang des Erhalts des Stiftungsvermögens („**Anlagepolitik der ruhigen Hand**“)

- **Gebot der zeitnahen Mittelverwendung**

- ⇒ Erträge des Stiftungsvermögens müssen spätestens in dem auf den Zufluss folgenden Wirtschaftsjahr für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden

Stiftungsaufsicht überprüft **ordnungsgemäße Verwaltung** des Stiftungsvermögens!

II. Rechtliche Grundlagen

5. Organe der Stiftung

Vorstand

- gesetzlich vorgeschriebenes Organ
- Zuständig für die Umsetzung des Stifterwillens
- Vertretungsorgan der Stiftung
- Geschäftsführungsbefugnis kann detailliert geregelt werden
- Stifter kann sich zum ersten Vorstand bestellen

Stiftungsrat (optional)

- Auch: Kuratorium oder Beirat
- Kontrollorgan: Überwachung der Umsetzung des Stifterwillens
- i.d.R. zuständig für
 - ✓ Zustimmung zu wesentlichen Geschäften des Stiftungsvorstandes
 - ✓ Entlastung des Vorstandes
 - ✓ Jahresrechnung (u.a.)
- erfolgreiche Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung durch Stiftungsrat möglich

Stifter kann sich sowohl für den Vorstand als auch für den Stiftungsrat selbst berufen
⇒ Und zwar für beide Gremien parallel und auf Lebenszeit!

II. Rechtliche Grundlagen

6. Anerkennung der Rechtsfähigkeit durch die Stiftungsbehörde

➤ **Anspruch auf Anerkennung!**

➤ **Die Stiftungsaufsicht hat nur noch einen Spielraum**

- bei der Beurteilung hinsichtlich der Frage der „Gemeinwohlgefährdung“ und
- bei der Prognoseentscheidung zur angemessenen Vermögensausstattung der Stiftung

➤ **Fortdauernde Aufsicht durch die Stiftungsbehörde**

- Einholung einer Genehmigung zur Änderung der Stiftungssatzung
- Mitteilung bei Wechsel der Organe etc.

II. Rechtliche Grundlagen

7. Nicht rechtsfähige (unselbständige) Stiftung

- gesetzlich nicht geregelt
- Stiftungsträger wird (treuhänderisch) Eigentümer der Vermögenswerte
- geeignet vor allem bei kleineren Vermögen
- **Steuerbegünstigungen bei Gemeinnützigkeit gelten auch hier!**

Vorteile

- keine staatliche Anerkennung erforderlich
- keine staatliche Stiftungsaufsicht!
- Erleichterung bei Änderungen der Stiftungssatzung wegen Wegfalls der Zustimmung der Stiftungsaufsicht

Nachteile

- keine juristische Person des Privatrechts und nicht rechtsfähig
- Treuhänder erforderlich, um im Rechtsverkehr zu handeln
- besondere Auswahl des treuhänderischen Stiftungsträgers

II. Rechtliche Grundlagen

8. Destinatäre

- Destinatäre = **Begünstigte der Stiftung**

- Bestimmung der Destinatäre durch die **Stiftungssatzung** sowie durch **Entscheidung** des zuständigen Organs innerhalb der Stiftung

- Grds.: **keine einklagbaren Ansprüche** der Destinatäre! „Ausschüttungen“ an Destinatäre stehen im Ermessen der Stiftungsorgane

- **Mögliche Destinatäre:**
 - einzelne Personen
 - bestimmte Personenkreise
 - Allgemeinheit bzw. Öffentlichkeit
 - **(P) Auch der Stifter?**

II. Rechtliche Grundlagen

8. Destinatäre

➤ Problem: Der Stifter als Destinatär?

- ⇒ Pro: Uneigennützigkeit des Handelns des Stifters
- ⇒ Contra: Es darf nur der „**Grundsatz der gemeinwohl-konformen Allzweckstiftung**“ das Gemeinwohl nicht gefährdet werden!
 - Außerdem: Regelung im Gemeinnützigkeitsrecht:

Stiftung darf insgesamt

- ⇒ höchstens ein Drittel ihres Einkommens
- ⇒ für den Unterhalt des Stifters und
- ⇒ seiner nächsten Angehörigen
verwenden!

III. Stiftungserrichtung von Todes wegen o. zu Lebzeiten?

1. Stiftung von Todes wegen

➤ Vermögenszuwendung an die Stiftung erfolgt durch

- Erbeinsetzung
- Vermächtnis oder
- Auflage

➤ Erbrechtliche Formvorschriften beachten!

- Handschriftliches o. notarielles Testament
- Erbvertrag

➤ (P) Pflichtteilergänzung

Können Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche vermieden werden?

- Grundsätzlich (-)
- Bei Stiftungserrichtung zu Lebzeiten: 10-Jahres-Frist des § 2325 III BGB
⇒ Pflichtteilsergänzungsansprüche schmelzen in zehn Jahren um **jährlich 10%**

III. Stiftungserrichtung von Todes wegen o. zu Lebzeiten?

2. Vorteile der Stiftungserrichtung zu Lebzeiten

➤ **Stifter kann zu Lebzeiten**

- die Stiftung in ihren Gründungsjahren wesentlich mitgestalten
- Mitglieder des Vorstandes und Kuratoriums persönlich auswählen
- auf Änderungen im Umfeld der Stiftung reagieren
- Einfluss auf die Geschäftsführung ausüben und Innovationen einbringen
- das Bild der Stiftung in der Öffentlichkeit mitbestimmen
- Satzungsänderungen einfacher bei der Stiftungsaufsicht durchsetzen

IV. Stiftungssteuerrecht

1. Besteuerung bei einer (nicht steuerbegünstigten) Stiftung

Schenkungs- bzw. Erbschaftssteuer

Zuwendungen und Zustiftungen und Spenden: Steuerpflicht (+)

⇒ Steuerschuldner:

- Stiftung als Beschenkte und
- Stifter als Schenker
- im Erbfall: die Stiftung als Erbin

⇒ Steuerklasse: richtet sich nach dem Verwandtschaftsverhältnis der nach der Stiftungsurkunde entfernt Berechtigten zu dem Schenker (Bei Zustiftungen ungünstige Steuerklasse)

Körperschaftsteuer

iHv 15 v.H. + Solidaritätszuschlag ⇒ Keine Minderung bei satzungsmäßigen Leistungen an Destinatäre!

Gewerbesteuer (+)

Besteuerung des Stifters ⇒ Einkommenssteuer

⇒ Bei der Stiftungerrichtung: nur, wenn die von dem Stifter auf die Stiftung übertragenen Vermögensgegenstände aus seinem **Betriebsvermögen** stammen

⇒ Übertragung eines Betriebes, Teilbetriebes oder Mitunternehmeranteils kann zu Buchwerten erfolgen (§ 6 Abs. 3 EStG)

IV. Stiftungssteuerrecht

2. Besteuerung einer gemeinnützigen Stiftung

1. Besteuerung der Stiftung:

Schenkungs- bzw. Erbschaftssteuer

Bei Errichtung und auch bei Zustiftungen (-)

Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer

(-), soweit nicht Einkünfte aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb (Freibetrag: 35.000 Euro)

2. Besteuerung des Stifters ⇒ Einkommenssteuer

a. Bis zu einer Million Euro pro Person bei der Einkommensteuer abziehbar

(innerhalb von 10 Jahren)

⇒ dies gilt für die Ausstattung der Stiftung sowie für Zustiftungen (Spenden in den Vermögensstock)

⇒ Ehepaare können doppelt so viel stiften!

b. Bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte oder 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter

⇒ Für unmittelbare Förderung des gemeinnützigen Zwecks

IV. Stiftungssteuerrecht

3. Gemeinnützigkeit

➤ Vorteile der Gemeinnützigkeit:

- Steuervergünstigung
- Leichter Zugang zu öffentlichen Fördermitteln oder zur Nutzung öffentlicher Einrichtungen
- Erlangung von Zahlungen nach Einstellungen von Strafverfahren gemäß § 153a I Nr. 2 und 3 StPO
- Höheres Ansehen in der Öffentlichkeit gegenüber nicht gemeinnützigen Körperschaften

➤ Rechtfertigung für die Steuervergünstigung:

- ⇒ Gemeinnützige Stiftung erfüllt staatsähnliche Aufgaben
- ⇒ dadurch müssen weniger Steuern eingesetzt werden
- ⇒ **(P)** gilt dies auch für „pluralistische Gemeinwohlaufgaben“?

IV. Stiftungssteuerrecht

4. Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit

„Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, **die Allgemeinheit** auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu **fördern.**“ (§ 52 Abs. 1 S.1 AO)

Bsp: Förderung

- der Wissenschaft und Forschung
- der Kunst und Kultur
- des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- des Sports
- des Schutzes von Ehe und Familie
- der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports (sog. „**privilegierte Freizeitwecke**“)

IV. Stiftungssteuerrecht

4. Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit

Förderung der Allgemeinheit:

- nicht gegeben, wenn
 - Beschränkung auf einen fest abgeschlossenen Personenkreis, unabhängig von seiner Größe,
 - nicht personenbezogene Abgrenzungen, die so gefasst sind, dass der geförderte Personenkreis dauernd klein ist

⇒ **Also: wenn kein „Ausschnitt“ der Allgemeinheit!**

- Zulässig sind Beschränkungen, die sich aus der beschränkten Kapazität der fördernden Stiftung oder nach abstrakten Größenkriterien festgelegt werden!
 - z.B. Vergabe von Stipendien für begrenzte Zahl von Musikschülern durch die Stiftung

- **(P) „sachfremde“ Einschränkungen**

IV. Stiftungssteuerrecht

4. Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit

Unmittelbarkeit

= Eine Stiftung verfolgt ihre Zwecke unmittelbar, wenn sie diese „selbst“ verwirklicht

Ausschließlichkeit

= ausschließliche Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke

⇒ stellt sicher, dass die Steuervergünstigungen wegen Gemeinnützigkeit nur den begünstigten Zwecken zugute kommen

Ausnahmen:

Nach § 58 Nr. 5 AO steuerlich unschädlich, wenn

„eine Stiftung einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwendet, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren“

⇒ Angemessenheit: richtet sich nach dem Lebensstandard des Leistungsempfängers im Zeitpunkt der Ausschüttung!

IV. Stiftungssteuerrecht

4. Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit

Gebot zeitnaher Mittelverwendung

Selbstlosigkeit

=Förderung geschieht selbstlos, wenn dadurch **nicht in erster Linie**

*„**eigenwirtschaftliche Zwecke** – zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke – verfolgt werden...“*

⇒ Abwägung im **Einzelfall!**

IV. Stiftungssteuerrecht

5. Mildtätige und kirchliche Zwecke

- Dagegen **mildtätige Zwecke**: nach § 53 AO ebenfalls steuerbegünstigt, „wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen,
1. die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
 2. deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe...“
- ⇒ auch Familienstiftungen, deren Leistungen auf „bedürftige“ Abkömmlinge beschränkt sind
- ⇒ ohne Nachprüfung wird persönliche Hilfsbedürftigkeit bei Personen angenommen, die das 75. Lebensjahr vollendet haben

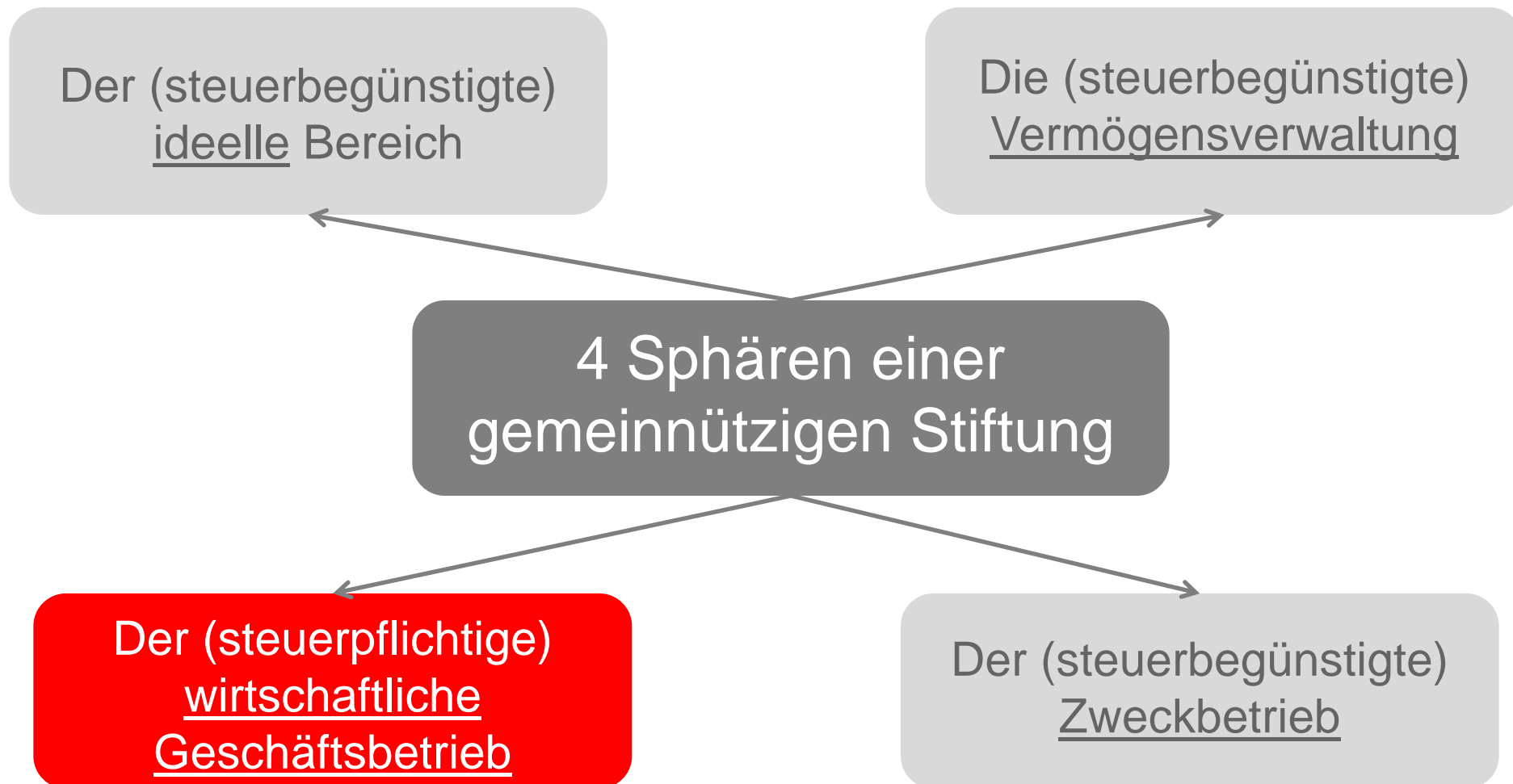
Beispiele:

- Mahlzeitendienste
- Krankenpflege
- Altenheime

- **Kirchliche Zwecke** sind nach § 54 AO ebenfalls steuerbegünstigt

IV. Stiftungssteuerrecht

6. Sphären einer gemeinnützigen Stiftung



IV. Stiftungssteuerrecht

7. Wirtschaftliche Betätigung einer gemeinnützigen Stiftung

- **„Partielle Steuerpflicht“** der Stiftung bei wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb!
Steuervergünstigung **„insoweit“ ausgeschlossen**, es sei denn, es handelt sich um einen **Zweckbetrieb** i.S.d. §§ 65 bis 68 AO

- **Problem:**
 - ⇒ Stiftung darf nicht **„in erster Linie“** eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgen
 - ⇒ Gefährdung der **Gemeinnützigkeit der Körperschaft im Ganzen** möglich, wenn wirtschaftlicher Betrieb der Körperschaft **„das Gepräge“** gibt! Daher: konkrete und detaillierte Regelungen in der Stiftungssatzung erforderlich

IV. Stiftungssteuerrecht

7. Wirtschaftliche Betätigung einer gemeinnützigen Stiftung

Steuerbegünstigter Zweckbetrieb, wenn

- unmittelbare Verfolgung satzungsmäßiger Zwecke
- Notwendigkeit des Zweckbetriebs und
- Unvermeidbarkeit des Wettbewerbs

Anerkannt z.B.:

- entgeltlicher Musikunterricht einer gemeinnützigen Musikschule
- Fälle der §§ 66 ff. AO wie Krankenhäuser, Altenheime, Kindergärten

Nicht anerkannt z.B.:

- Anzeigengeschäft im Rahmen einer Vereinszeitung, Verkauf von Speisen

TIPP: Möglicherweise Ausgliederung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs auf eine Kapitalgesellschaft, da die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft i.d.R zur steuerbegünstigten Vermögensverwaltung gehört!

IV. Stiftungssteuerrecht

8. Vermögensverwaltung

Entgeltliche Nutzungsüberlassung

- Vermietung und Verpachtung von ***unbeweglichem und beweglichem Vermögen***
 - **Bsp:** steuerfrei sind Einkünfte aus Vermietung von Wohnungen, die im Vermögen der Stiftung sind
 - ⇒ aber: wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, wenn
 - Verwaltung des Grundbesitzes infolge des ständigen und schnellen Wechsels der Mieter eine Tätigkeit erfordert, die über das bei langfristigen Vermietungen übliche Maß hinausgeht
 - der Vermieter zusätzliche Leistungen, die eine bloße Vermietungstätigkeit überschreiten, erbringt

- **Nutzungs- und Verwertungsrechte**
 - bei zeitlich begrenzter Überlassung von Rechten

- **Gesellschaftsbeteiligungen** an Kapitalgesellschaften (nicht: Personengesellschaften!)

IV. Stiftungssteuerrecht

9. Fundraising (Angemessener Verwaltungsaufwand)

Problem: Verwaltung und Spendenwerbung

Wann sind Aufwendungen einer gemeinnützigen Stiftung für Verwaltung und Spendenwerbung angemessen?

- ⇒ vertretbar idR 20% bis 35% der Gesamtausgaben
- ⇒ bei mehr als 50% kann wohl nicht mehr von einer Selbstlosigkeit i.S.d. § 57 AO gesprochen werden, daher wären in diesem Fall die Verwaltungsaufwendungen unangemessen

V. Die Familienstiftung

„Stiftung einer Familie für die Familie“

Motive für die Errichtung einer Familienstiftung

- ⇒ Sicherung des Einflusses des Stifters auf sein Vermögen
- ⇒ Unternehmensnachfolge
- ⇒ Zusammenführung und Erhaltung des Familienvermögens
- ⇒ Versorgung und Unterstützung von Familienmitgliedern bei Ausbildung oder Unterstützung von behinderten Kindern
- ⇒ Steigerung des Ansehens in der Öffentlichkeit
- ⇒ Schutz vor Zugriffen von Gläubigern

Nachteil: grds. keine Reduzierung der Steuerbelastung!

VI. Unternehmensnachfolge mit Stiftungen

- **Vorteile** gegenüber den **klassischen erbrechtlichen Instrumenten** zur Regelung der Unternehmensnachfolge und Vermögenssicherung:
 - ⇒ Erhaltung des Familienunternehmens
 - ⇒ Vermeidung einer Zerschlagung des Unternehmens durch die Erben
 - ⇒ Bindung der Stiftungsorgane an den satzungsmäßig festgeschriebenen Stifterwillen
 - ⇒ (Wesentliche) Satzungsänderungen und Aufhebung der Stiftung nur mit **Zustimmung der Stiftungsbehörde** möglich!

VII. Stiftungsähnliche Körperschaften

„Stiftungs-GmbH“

Vorteile

- keine Stiftungsaufsicht
- keine staatliche Anerkennung durch die Stiftungsbehörde
- Rückholung des Stiftungskapitals möglich
- Mindestkapital: „nur“ 25.000 €
- unentgeltliche Einziehung des GmbH-Anteils
- vererbliche Gesellschafterstellung

Nachteile

- Gesellschafterwille (und nicht Stifterwille) ist maßgebend
- Nur eingeschränkte Geltung steuerlicher Vorteile des Gemeinnützigkeitsrechts (nicht möglich z.B. Sonderausgabenabzug nach § 10b Abs. 1a EStG)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

WZR Hamburg

Lehmweg 17
20251 Hamburg
Telefon (040) 480 63 9-0
E-Mail hamburg@wzr-legal.com

WZR Berlin

Kurfürstendamm 186
10707 Berlin
Telefon (030) 88 92 86 15
E-Mail berlin@wzr-legal.com

WZR Köln

Apostelnkloster 17-19 / Mittelstr. 1
50672 Köln
Telefon (0221) 20 30 8-30
E-Mail koeln@wzr-legal.com

WZR München

Nymphenburger Straße 4
80335 München
Telefon (089) 208 027 234
E-Mail muenchen@wzr-legal.com

WZR Münster

Friedrich-Ebert-Straße 15
48153 Münster
Telefon (0251) 20 30 732
E-Mail muenster@wzr-legal.com

WZR Rostock

John-Brinckman-Straße 9
18055 Rostock
Telefon (0381) 25 21 66
E-Mail rostock@wzr-legal.com

WZR Gütersloh

Barkeystraße 30
33330 Gütersloh
Telefon (05241) 99 40 900
E-Mail guetersloh@wzr-legal.com

WZR Schwerin

Beethovenstraße 13
19053 Schwerin
Telefon (0385) 73 11 0-0
E-Mail schwerin@wzr-legal.com

WZR Sao Paulo

Rua Guararapes · 1200 – Brooklin
CEP 04561-001 – SP – Brasil
Telefon + 5511 (0) 5102-4490
E-Mail saopaulo@wzr-legal.com

Haftungsausschluss Inhalte

Die Inhalte dieser Datei werden sorgfältig geprüft und nach bestem Wissen erstellt. Jedoch kann keinerlei Gewähr für die Korrektheit, Vollständigkeit, Aktualität oder Qualität der bereitgestellten Informationen übernommen werden. Haftungsansprüche gegen die Sozietät WZR, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern auf Seiten der Sozietät WZR kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

© 2011 WZR Wülfing Zeuner Rechel, Hamburg/Germany.
Nachdruck oder Übernahme einzelner Texte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Redaktion gestattet.
Alle Rechte vorbehalten. WZR ist eine eingetragene Marke.